

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 10.09.2015**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

A Problem

Mit Wirkung vom 29. März 2013 ist das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz) vom 21. März 2013 in Kraft getreten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005, die maßgeblich die Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten zum Ziel haben. Zur Erreichung dieses Ziels sieht das IGV-Durchführungsgesetz auch vor, bestimmte Gesetzesverstöße als Ordnungswidrigkeiten zu klassifizieren und diese durch Verhängung einer Geldbuße zu ahnden.

Der Erlass des IGV-Durchführungsgesetzes macht in der Folge eine landesrechtliche Regelung der behördlichen Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

B Lösung

Der anliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Zur zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 IGV-DG wird der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen bestimmt. Diese Behörde nimmt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bereits im Bereich des

Lebensmittelrechts sowie zum Teil im Bereich des Infektionsschutzes wahr. Mit der geplanten Zuweisung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem IGV-Durchführungsgesetz soll eine Aufgabenbündelung bei einer Behörde und eine effiziente Nutzung der dort vorhandenen Kompetenzen erreicht werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

C Alternativen

Die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung wird zur Umsetzung des IGV-Durchführungsgesetzes benötigt. Die vorgeschlagene Aufgabenzuweisung ist sachgerecht.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Senator für Inneres, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Hansestadt Bremischen Hafenamt und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu.

Anlagen:

1. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
2. Entwurf einer Begründung

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vom

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 22 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 (Brem.GBl. S. 151 - 45-c-68), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2014 (Brem.GBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 22
IGV-Durchführungsgesetz

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des IGV-Durchführungsgesetzes ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Mit Wirkung vom 29. März 2013 ist das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz) vom 21. März 2013 in Kraft getreten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005, die maßgeblich die Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten zum Ziel haben. Zur Erreichung dieses Ziels sieht das IGV-Durchführungsgesetz auch vor, bestimmte Gesetzesverstöße als Ordnungswidrigkeiten zu klassifizieren und diese durch Verhängung einer Geldbuße zu ahnden.

Der Erlass des IGV-Durchführungsgesetzes macht in der Folge eine landesrechtliche Regelung der behördlichen Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

II. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zur zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 IGV-DG wird der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen bestimmt. Diese Behörde nimmt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bereits im Bereich des Lebensmittelrechts sowie zum Teil im Bereich des Infektionsschutzes wahr. Mit der geplanten Zuweisung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem IGV-Durchführungsgesetz soll eine Aufgabenbündelung bei einer Behörde und eine effiziente Nutzung der dort vorhandenen Kompetenzen erreicht werden.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.